



ABDRUCK

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**

Deutscher Brauer-Bund e. V.

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT III C 2

TEL +49 (0) 30 18 682- (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL

DATUM 2. Juli 2020

BETREFF **Umsatzsteuer;**  
**Umsatzsteuerliche Behandlung des Pfandgeldes bei Änderung des Steuersatzes**

BEZUG Ihre E-Mail vom 24. Juni 2020

GZ **III C 2 - S 7030/20/10009 :005**

DOK **2020/0665043**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre o. g. Anfrage.

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder kann ich Ihnen mitteilen, dass Pfandgeld im Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 mit 16 Prozent Umsatzsteuer abgerechnet werden kann, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer mit dem Steuersatz von 16 Prozent korrigiert und diese Abrechnungsmethode auch für Pfandgelder ab dem 1. Januar 2021, dann mit dem Steuersatz von 19 Prozent, angewendet wird.

Den obersten Finanzbehörden der Länder sowie den Verbänden werde ich eine Kopie dieses Schreibens übersenden.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.